

II=4057 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1998 N

1982-07-01

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Hauser
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Weisungen an die Staatsanwaltschaft Wien
im AKH-Verfahren.

Der Bundesminister für Justiz hat am 19. 5. 1982 in Beantwortung einer Anfrage des Abgeordneten Dr. Fischer die von Staatsanwalt Dr. Hofer bei einem Vortrag gemachte Mitteilung bestätigt, daß im AKH-Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Wien mehr als 20 Weisungen erteilt wurden. Für diese Weisungen trifft den Bundesminister für Justiz nicht nur die ihm nach der Bundesverfassung allgemein zukommende Ministerverantwortlichkeit, sondern sie sind ihm, da nach der Anfragebeantwortung alle Weisungen vom Bundesministerium für Justiz oder im Einvernehmen mit diesem erteilt wurden, auch konkret inhaltlich zuzurechnen.

Die Österreichische Volkspartei vertritt die Ansicht und hat diese auch bereits wiederholt in parlamentarischen Anfragen, bzw. EntschlieBungen zum Ausdruck gebracht, daß das Weisungsrecht an die Staatsanwälte schon längst einer einwandfreien gesetzlichen Determinierung und erhöhter Transparenz - Schriftlichkeit, Offenlegung - bedarf, um der Gefahr einer unsachlichen Ausübung des Weisungsrechtes von vornherein zu begegnen und Vorwürfe einer unsachlichen oder politisch motivierten Erteilung von Weisungen nicht aufkommen zu lassen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Weshalb wurde die Staatsanwaltschaft Wien am 16.4.1980 - gegen ihren Vorschlag - angewiesen, von einer Antragstellung (bei Gericht) auf Beschlagnahme einer "eidesstättigen Erklärung" sowie des Tonbandes, auf dem das Interview von Ing.Alfred WORM mit dem AKH-Hauptschuldigen Dipl.Ing.Adolf WINTER aufgezeichnet war, Abstand zu nehmen?

- 2) Weshalb wurde die Staatsanwaltschaft Wien am 18.4.1980 - gegen ihren Vorschlag - angewiesen, von einer Antragstellung (bei Gericht) auf Erlassung eines Haftbefehles und auf (anschließende) Verhängung der Untersuchungshaft über das - damalige - SPÖ-Mitglied Dipl.Ing.Adolf WINTER wegen Fluchtgefahr gemäß dem § 180 Abs. 2 Ziff.1 StPO abzusehen, obwohl dieser bereits das Generalkonsulat der Vereinigten Staaten ersucht hatte, das in seinem Dienstpaß eingetragene Visum in einen anderen Paß zu übertragen, woraus von der Staatsanwaltschaft Wien zutreffend geschlossen wurde, daß der Genannte sich mit der Absicht trug, sich der inländischen Strafverfolgung durch Flucht ins Ausland zu entziehen?

- 3 -

- 3) Weshalb wurde die Staatsanwaltschaft Wien am 23.4.1980 angewiesen, die angeordnete Observierung von Dipl.Ing.Adolf WINTER aufzuheben?
- 4) Weshalb wurde die Staatsanwaltschaft Wien am 4.6.1980 angewiesen, von einer Antragstellung (bei Gericht) auf Einleitung der Voruntersuchung und Verhängung der Untersuchungshaft über Carl SEFCSIK Abstand zu nehmen, obwohl über diesen bereits vom Untersuchungsrichter die Verwahrungshaft wegen Verabredungsgefahr (§ 175 Abs.1 Ziff.3 StPO) verhängt worden war?
- 5) Weshalb wurde die Staatsanwaltschaft Wien am 6.6.1980 - gegen ihren Vorschlag - abermals angewiesen, Carl Sefcsik weder in den Beschuldigtenstand zu versetzen, noch in Untersuchungshaft zu nehmen?
- 6) Weshalb wurde diese Weisung - ungeachtet eines neuerlichen Vorschlages der Staatsanwaltschaft Wien - am 13.6.1980 wiederholt?
- 7) Weshalb wurde die Staatsanwaltschaft Wien in der ersten Junihälfte 1980 sogar angewiesen, gegen die vom Untersuchungsrichter verfügte Verhängung der Untersuchungshaft über Carl Sefcsik zu dessen Gunsten Beschwerde zu erheben und diese auch auszuführen?
- 8) Weshalb wurde jedoch andererseits die Staatsanwaltschaft Wien in der ersten Septemberhälfte 1980 angewiesen, einen Vorhabensbericht über die Stellungnahme zur Haftbeschwerde des Präsidenten der

Industriellenvereinigung, Ing.Fritz MAYER,
zu erstatten und gegen die allfällige Entscheidung
der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen
Wien, den Genannten zu enthaften, sogleich Beschwerde
anzumelden?

- 9) Weshalb wurde die Staatsanwaltschaft Wien am
4.6.1981 - gegen ihren Vorschlag-angewiesen,
von einer Antragstellung auf gerichtliche
Vorerhebungen gegen Dipl.Kfm. Dr.Hannes Androsch
abzusehen, obwohl zum damaligen Zeitpunkt noch
keineswegs bekannt war, daß die dem Untersuchungs-
richter zugekommenen, den Genannten belastenden
Unterlagen Fälschungen darstellten?
- 10) Weshalb wurde die Staatsanwaltschaft Wien
am 9.7.1980 - ungeachtet der von ihr geäußerten
Bedenken - angewiesen, über a l l e beabsichtigten
Verfolgungshandlungen (Vorerhebungen bzw.Vorunter-
suchung) sowie über a l l e beabsichtigten
Haftverhängungen im vorhinein fernmündlich zu
berichten?
- 11) Welcher Art waren die von der Staatsanwaltschaft
Wien im Zusammenhang mit der ihr am 9.7.1980
erteilten Weisung geäußerten Bedenken?
- 12) Handelte es sich bei der am 9.7.1980 der Staats-
anwaltschaft Wien erteilten Weisung - ihrem
Inhalte nach - um einen in Strafverfahren üblichen
Vorgang?
- 13) Wenn ja:
In wievielen (und in welchen Fällen) der Jahre
1980 bis heute gab es ähnliche g e n e r e l l e
Weisungen?

- 5 -

- 14) Teilen Sie die von den Anfragstellern vertretene Ansicht, daß das Weisungsrecht an die Staatsanwälte einer eindeutigen gesetzlichen Determinierung bedarf, die die Schriftlichkeit und Offenlegung der Weisungen und ihre von rechtsstaatlichen Grundsätzen geprägte Kontrolle zu garantieren hätte?
- 15) Unterstützen Sie die Forderung der Staatsanwälte, die Neuregelung des Weisungsrechtes im Rahmen der Schaffung eines Dienst- und Organisationsrechtes für Staatsanwälte, das in seinen Grundzügen dem der Richter nachgebildet werden sollte, vorzunehmen?